

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
7 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Höcker macht Google „Beine“



*Dr. Carsten Brennecke, Partner bei der Kanzlei Höcker Rechtsanwälte in Köln, weiß, wie sich langsam mahlende Google-Mühlen beschleunigen lassen - Foto: privat*

Im Gegensatz zur blitzschnellen Präsentation von Such-Ergebnissen kommen die Korrektur- und Löschr-Prozesse bei **Google** des Öfteren nur sehr schleppend voran. Für eine deutliche Beschleunigung sorgte kürzlich die Kölner Kanzlei **Höcker Rechtsanwälte**. Die vertrat einen deutschen Manager, der in einer US-amerikanischen Zeitung eines gewalttätigen Übergriffs bezichtigt wurde. Die

Berichterstattung war unzulässig, weil sie vorverurteilend war und der Manager keine Gelegenheit hatte, sich mit seiner Sichtweise im Artikel zu entlasten. Im Artikel wurden dem Leser zudem wesentliche Informationen vorenthalten.

Mit Unterstützung von Höcker-Partner **Dr. Carsten Brennecke** erwirkte der Manager eine einstweilige Verfügung gegen die Verlegerin. Das **Landgericht Köln** untersagte die Verbreitung des Artikels. Um eine möglichst schnelle Auslistung des Verweises auf den Artikel in den Such-Ergebnissen zu erreichen, wurde Google über das Verbot informiert und zur Löschung des Verweises aufgefordert. Dabei wurde Google natürlich auch das gegen den verlinkten Artikel ergangene Verbot des Landgerichts Köln übersandt, in dem Google einfach und verständlich nachlesen konnte, dass und warum das Google-Suchergebnis mit

Verweis auf den Artikel unzulässig ist.

### Google-Mühlen mahlen manchmal sehr langsam

Die Reaktion von Google erschöpfte sich in einem Verweis auf das große Arbeitsaufkommen und die Mitteilung, dass sich die Löschungsaufforderung „nun in der Warteschlange befindet“. Nachdem Google die dringende Löschungsaufforderung zu dem rechtsverletzenden Suchergebnis ohne Bearbeitung ganze 12 Tage einfach nur in der Warteschlange versauern ließ, wurde Google abgemahnt und erneut von Höcker zur Löschung aufgefordert.

Wenige Tage später erwirkte Höcker beim Landgericht Köln gegen die **Google Ireland Limited** mit einstweiliger Verfügung das Verbot, den Artikel in Such-Ergebnissen zu veröffentlichen (Az. 28 O 414/21). Das Landgericht Köln reagierte

– im Gegensatz zu Google – blitzschnell: Nur einen Tag nach Beantragung des Verbots wurde dieses erlassen.

Google hat dieses im einstweiligen Rechtsschutz erlangene Verbot inzwischen als endgültige Regelung anerkannt und den Verweis gelöscht.

Dr. Carsten Brennecke: „Warum Google nicht in der Lage ist, durch Übersendung von Verbotsentscheidungen nachgewiesene Rechtsverletzungen unverzüglich aus Such-Ergebnissen zu löschen, ist unverständlich. Es wäre schön, wenn Google rechtsstaatliche Grundsätze etabliert und künftig für eine schnellere Bearbeitung von Löschungsaufforderungen sorgt. Dies wäre auch im Sinne von Google, da sich Google so überflüssige rechtliche Auseinandersetzungen mit entsprechenden Kosten ersparen könnte.“ (ps)

DER  
TITELSCHUTZ  
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!  
Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

## Die 7 neuen Titel

**D**

Die Cindy aus Marzahn Show

**M**

Music Drive In

**S**

Schwarz Rot Blut

Skate Fever – Stars auf Rollschuhen

Sketch vor 9

**w**

we be like

Wissen, was gesund macht

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Sketch vor 9

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**radio B2 GmbH**  
Pfalzburger Straße 43-44, 10717 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

### Die Cindy aus Marzahn Show

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**LIPPERT v. RAGGAMBY Rechtsanwälte**  
Kurfürstendamm 177, 10707 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### we be like

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien insbesondere Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**FLOW media company GmbH**  
Schulterblatt 58, 20357 Hamburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

### Schwarz Rot Blut

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause**  
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

### Music Drive In Skate Fever – Stars auf Rollschuhen

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**  
Brienner Straße 9, 80333 München

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

### Wissen, was gesund macht

in jeder Schreibweise, Darstellungsform, Wortverbindung und Kombination, als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel, zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere elektronische und digitale Medien, Netzwerke und Plattformen, Internet-Seiten, Offline- und Online-Dienste, Software, Apps, Datenbanken, Datenträger aller Art, Druckerzeugnisse, Film, Hörfunk, Fernsehen, Veranstaltungen.

**Lorenz Seidler Gossel Rechtsanwälte Patentanwälte**  
Partnerschaft mbB  
Widenmayerstraße 23, 80538 München

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-57)

Redaktion: Nicole Möller (nm) (-10)  
moeller@titelschutzanzeiger.de

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen, digitalen  
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,  
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11  
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2022 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

# www.markenartikel-magazin.de



Täglich neue Meldungen rund um die Marke  
sowie Personalien und Veranstaltungen  
aus der Markenwelt.

Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich  
mit frischen Marken-News.

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz

